

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 06.05.2021** **Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschulen für Kinder der kreiseigenen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 18.03.2021**

1. Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung
des Rheinisch-Bergischen Kreises
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschulen
für Kinder der kreiseigenen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen
vom 18.03.2021**

In seiner Zuständigkeit als Schulträger der Förderschulen für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen

- § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW.S.738)
- § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687)
- § 9 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV.NRW.S.890)
- § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2019 (GV.NRW.S.894)

in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern der offenen Ganztagschule beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

1. Für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule für Kinder an einer kreiseigenen Förderschule für Lern- und Entwicklungsstörungen erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis als zuständiger Schulträger einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.

2. Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags ergibt sich aus dem Betreuungsumfang, dem Elterneinkommen (s. Anlage „Elternbeitragstabelle“ zu dieser Satzung) und der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie.
3. Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Nr. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot nach dieser und einer anderen kommunalen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung von Kindern wahr, so wird der jeweils ermittelte Elternbeitrag durch die Anzahl der insgesamt betreuten Kinder der Familie dividiert. Der sich hieraus ergebende Betrag wird als Elternbeitrag für den Besuch der offenen Ganztagschule festgesetzt.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3

Beitragszeitraum und Betreuungsumfang

1. Der Elternbeitrag richtet sich nach der Elternbeitragstabelle (Anlage 1). Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
2. Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Eine vorzeitige Kündigung ohne einen wichtigen Grund wie z. B. Umzug oder schwerwiegende Erkrankung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung.
3. Die Beitragspflicht wird durch die von den Eltern oder der Einrichtung gewählten Ferienzeiten oder durch Ausfallzeiten der Einrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
4. Zum Zweck der Beitragserhebung teilt der Träger der offenen Ganztagschule dem Schulträger die Namen, Anschriften, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder mit der Klassenstufe im kommenden Schuljahr sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

**§ 4
Ermäßigungen, Befreiungen**

1. Auf Antrag können die Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist (analog § 90 Abs.3 SGB VIII).
2. Im Fall des § 2 Abs. 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

**§ 5
Berechnung des Elternbeitrages**

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
2. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht. Dies sind die positiven Einkünfte aus:
 - Gewerbebetrieb
 - selbstständiger Arbeit
 - nichtselbstständiger Arbeit
 - Vermietung und Verpachtung
 - Kapitalvermögen
 - Land- und Forstwirtschaft
 - sowie sonstige Einkünfte.

Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart (sog. Negativeinkünfte), auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

Pauschal zu versteuernde Einkünfte sind ebenfalls zu berücksichtigen (z. B. Minijob/Midijob).

3. Einkünfte, die nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder überhaupt keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie den nach § 2 Abs. 1 + 2 erfassten Einkünften inhaltlich entsprechen.
4. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

5. Bei Familien, deren Kinder über Einkommen wie z. B. Unterhalt oder Halbwaisenrente verfügen, ist die Differenz zum Kinder- und Erziehungsfreibetrag abzugsfähig.
6. Bestehen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, die außerhalb der Familie leben, mindert die Unterhaltszahlung das anrechenbare Einkommen, jedoch lediglich bis zur Höhe des Kinderfreibetrages (ohne Erziehungsfreibetrag).
7. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften bleibt bei der Berechnung des Einkommens anrechnungsfrei.
8. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei.
9. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen vorläufig zugrunde zu legen ist.
10. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Einkommensbelege sind jährlich nach Erhalt beizubringen. Hiernach wird der endgültige Elternbeitrag ermittelt.
11. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich anzugeben, sofern sie für die Ermittlung des Elternbeitrags relevant sind.
12. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 1. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 7 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen

Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2021

Monatlicher Elternbeitrag für wöchentliche Betreuungszeit

Albert-Einstein-Schule + Verbundschule Nord:

Jahreseinkommen	bis 16:00 Uhr
bis 30.000 €	0,00 €
bis 40.000 €	50,00 €
bis 50.000 €	75,00 €
bis 60.000 €	100,00 €
bis 70.000 €	125,00 €
bis 80.000 €	150,00 €
bis 90.000 €	170,00 €
über 90.000 €	180,00 €

Verbundschule Mitte:

Jahreseinkommen	bis 15:00 Uhr	bis 16:30 Uhr
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 30.000 €	0,00 €	0,00€
bis 40.000 €	40,00 €	75,00 €
bis 50.000 €	65,00 €	100,00 €
bis 60.000 €	85,00 €	125,00 €
bis 70.000 €	110,00 €	150,00 €
bis 80.000 €	130,00 €	175,00 €
bis 90.000 €	150,00 €	180,00 €
über 90.000 €	180,00 €	180,00 €